

## **Altfahrzeugeverordnung-Novelle 2020**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMK  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2020  
Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2020

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die Altfahrzeugeverordnung, BGBl. II Nr. 407/2002, regelt in Umsetzung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge auch Schadstoffbeschränkungen für Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen. Zu diesen Schadstoffbeschränkungen ist eine Anlage mit noch zulässigen Verwendungen erarbeitet worden, die nun durch delegierte Richtlinien der Kommission geändert wurde. Künftig soll durch eine dynamische Verweisung auf den Anhang der genannten Richtlinie eine Umsetzung in Österreich gewährleistet sein.

Weiters müssen die Bestimmungen für die Bestellung von verantwortlichen Bevollmächtigten entsprechend den Vorgaben der erweiterten Herstellerverantwortung im Art 8a der Abfallrahmenrichtlinie auch für ausländische Hersteller von Fahrzeugen – entsprechend dem Beispiel der Elektrogeräte – in Österreich umgesetzt werden.

#### **Ziel(e)**

Umsetzung der Änderungen des Anhangs II der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge.

Ermöglichen der Bestellung von verantwortlichen Bevollmächtigten in Österreich für ausländische Hersteller.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Dynamischer Verweis auf den Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge.

Aufnahme von näheren Voraussetzungen für die Bestellung von verantwortlichen Bevollmächtigte in Österreich.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen, primären mineralischen Rohstoffen und Sekundärrohstoffen, Stärkung der Versorgungssicherheit, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Durch die Möglichkeit für ausländische Hersteller bzw. Fernabsatzhändler, in Österreich einen verantwortlichen Bevollmächtigten zu bestellen, kommt es zu geringfügigen Mehraufwand im BMK. Auszugehen ist ab 2023 von 0 bis 2 Fällen im Jahr, in denen eine Vollmacht geprüft und ein Eintrag in die Liste der Bevollmächtigten erfolgen muss.

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Durch weniger Ausnahmen von den Schwermetallverboten bei der Herstellung von Fahrzeugen ist mit einer qualitativen Abfallvermeidung (weniger gefährliche Abfälle) zu rechnen. Der Unterschied zu bisher geltenden Ausnahmeliste ist allerdings nicht so groß, dass dies über 1000t gefährlichen Abfalls weniger bedeuten würde.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung mehrerer Richtlinien der Europäischen Union. Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Registrierung der ausländischen Hersteller und ihrer Bevollmächtigten in Österreich. Damit soll die Vollziehung der Vorgaben der Altfahrzeugeverordnung sichergestellt werden.

Es sind keine besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zu erwarten.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 99140810).